

Stadt Sigmaringen

Gebührensatzung der Stadtbibliothek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Sigmaringen am 25.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek vom 27.10.2021 beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der frei zugänglichen Medien ist in den Räumen der Stadtbibliothek kostenfrei, soweit in der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Sigmaringen nichts anderes bestimmt ist. Für die Ausleihe von Bibliotheksmedien aller Art sowie für die Nutzung der digitalen Medienangebote sind Nutzungsgebühren zu entrichten.

Von der Zahlung der Nutzungsgebühren befreit sind Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte sowie Empfänger von Leistungen nach SGB II und gleichgestellte Personen.

- (2) Bibliotheksnutzende können wählen zwischen:

a. Tagesnutzung:

Bei einer einmaligen Nutzung der Stadtbibliothek
wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 4,00 €

b. Jahresbeitrag für die Dauer von 12 Monaten:

Die Jahresgebühr beträgt 12,00 €

Die Zahlung berechtigt zum Ausleihen der in der Stadtbibliothek vor Ort entlehbaren Medien und zur Nutzung der Online- Medienangebote. Der Jahresbeitrag wird für ein Jahr unabhängig vom Kalenderjahr entrichtet.

- (3) Der Verwaltungsaufwand, der für zusätzliche Serviceleistungen und Ersatzmaßnahmen entsteht, wird an die Bibliotheksnutzenden über die folgenden Gebühren weitergegeben:

§ 2

Versäumnis- und Mahngebühren

- (1) Wird die Ausleihfrist um mehr als 5 Öffnungstage überschritten fallen Säumnisgebühren an.

Säumnisgebühren betragen pro Medium und Woche 0,50 €.
Sie sind unabhängig von einer Mahnung fällig.

Zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Bibliothek mit einem Mahnschreiben an die überfällige Rückgabe. Hier werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Säumnisgebühren Mahngebühren fällig:

Mahnpauschale 1. Mahnung zu Beginn der zweiten Verzugswoche: 0,50 €

Mahnpauschale 2. Mahnung zu Beginn der dritten Verzugswoche:	1,00 €
Mahnpauschale 3. Mahnung zu Beginn der vierten Verzugswoche:	2,50 €

- (2) Werden nach der 3. Mahnung die betreffenden Medien nicht zurückgebracht, wird über die Stadtkasse die gerichtliche Beitreibung eingeleitet.

Medien, die nicht 14 Tage nach der vierten Mahnung zurückgebracht worden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

Für das Einzugsverfahren werden zusätzlich berechnet 4,00 €

Dies wird in der vierten Mahnung angekündigt. Sollte dies immer noch erfolglos sein, werden die ausstehenden Medien im Zwangsbeitreibungsverfahren eingezogen. Die dabei entstehenden Auslagen und Vollstreckungskosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

§ 3 Ersatzausweis

Für die Zweitausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Bibliotheksausweise wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 2,50 €

§ 4 Vorbestellungen

Für die Vorbestellung entliehener Medien wird ein Entgelt je Medium erhoben in Höhe von 0,50 €

§ 5 Medien- und Materialersatz

Beschädigte, stark verschmutzte oder verlorengegangene Medien sind zu ersetzen.

Für beschädigtes, verschmutztes und verlorengegangenes Material ist Ersatz zu leisten.

Im Einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

Bearbeitungspauschale bei Medienverlust je Medium	2,00 €
fehlende Barcodes / Transponder, je Stück	0,50 €
fehlende oder beschädigte Hüllen von CDs / DVDs, je nach Aufwand und Umfang	1,00 € - 2,50 €
fehlende Beilagen, Texthefte, Beihefte, CD- / DVD-Cover je nach Aufwand und Umfang	0,50 € - 2,50 €
fehlende Spielteile, Spielanleitungen, Spielteiltüten	0,50 € - 3,00 €
Beseitigung von Verunreinigungen und Beschädigungen je nach Aufwand	0,50 € - 2,00 €

§ 6
Fälligkeit

Die Gebührensschuld entsteht mit ihrer Anforderung. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 7
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Name der Bibliotheksausweis lautet. Bei Minderjährigen sind es die Erziehungsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unerheblich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Sigmaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sigmaringen, 25.03.2026

Dr. Marcus Ehm
Bürgermeister

Gebührensatzung Stadtbibliothek vom 27.10.2021.

In die vorstehende Satzung ist folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Stadtbibliothek vom 25.03.2026 (Inkrafttreten 01.04.2026).